

Aufgaben der Suchtkrankenhilfe in der Zusammenarbeit mit suchtkranken Familien

Im Spannungsfeld der vertrauensvollen Begleitung der Eltern und der Mitverantwortung im Schutz für die Kinder, muss sich die Suchtkrankenhilfe positionieren und in der Zusammenarbeit mit den Institutionen der Jugendhilfe ihre spezifische Verantwortung wahrnehmen. Da die Drogenhilfe in der Regel keinen unmittelbaren Kontakt zu den Kindern hat, liegt diese Verantwortung in der:

- **Einschätzung des Schweregrades der elterlichen Suchterkrankung**
- **Wahrnehmung der Suchtkranken auch in ihrer elterlichen Rolle**
- **Einschätzung der elterlichen Verantwortungsfähigkeit- und Bereitschaft im Hinblick auf die Kinder**
- **Unterstützung der Eltern in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung (auch dann, wenn die Kinder fremd untergebracht sind)**
- **Sensibilisierung der Eltern hinsichtlich der Folgen ihrer Suchterkrankung für die Kinder**
- **Hinwirken auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**
- **Motivation zur Annahme von Hilfen innerhalb des familiären Systems**
- **Motivation zur Annahme von spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder (bspw. Gruppenangebote) und Eltern (bspw. Mütterunterstützungstraining)**
- **Erhebung von Daten und Dokumentation des Betreuungsverlaufs auch hinsichtlich der familiären Situation**
- **Sicherstellung der Meldung an das Jugendamt bei Hinweisen auf akute Kindeswohlgefährdung**

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	1 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

Anforderungen und Ablauf	Maßnahmen
<p>1. Erfassen der familiären Verhältnisse der Klientel Im Beratungs- und Betreuungskontakt Dokumentation/Anamnese der familiären Verhältnisse. Insbesondere das Alter des Kindes/der Kinder, der Betreuungskontext, Aufenthaltsbestimmungen und Personensorgeberechtigungen sind zu erfassen.</p>	<p>Dokumentation der familiären Situation auch über die in EBIS erfassten Kategorien hinaus.</p>
<p>2. Einschätzen des Risikos Zur Einschätzung des Gefährdungspotenziales werden die Checklisten <i>akute Risikofaktoren</i> und <i>sonstige Risikofaktoren</i> (Anlagen 1 und 2) verbindlich schriftlich bearbeitet. Dies wird in monatlichen Abständen aktualisiert. Die Eltern/Personensorgeberechtigte sind bei der Risikoeinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p>	<p>Schriftliche Bearbeitung der Checklisten <i>akute Risikofaktoren</i> und <i>sonstige Risikofaktoren</i>. Hierbei geht es vornehmlich um die Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und die möglichen Einschränkungen durch die Suchterkrankung. Wo möglich: Hausbesuch Bei Betreuungsbeginn: Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Jugendamt; wenn nicht: Begründung, Dokumentation und Gegenzeichnung durch die Einrichtungsleitung Weitere Hilfeplanung mit dem Jugendamt (da Handlungsbedarf bezüglich der Kinder i. d. Suchtkrankenhilfe nicht ausreichend einschätzbar)</p>
<p>3. Vorgehen bei vorhandener akuter Kindeswohlgefährdung Bei akuter Kindeswohlgefährdung erfolgt sofortige Information und Übergabe (?) des Kindes an das Jugendamt bzw. die Polizei. Zuvor sollte Information und Absprache mit der Leitung der Einrichtung oder falls nicht erreichbar der Geschäftsführung erfolgen. Falls dies zeitlich nicht möglich ist, kann die fallverantwortliche Fachkraft im Jugendamt/der Bereitschaftsdienst bzw. die Polizei direkt informiert werden.</p>	<p>Fallbesprechung und Erörterung mit Leitung/Hausleitung oder ggf. Geschäftsführung und Anfertigung eines Gesprächsprotokolls, welches den Entscheidungsfindungsprozess dokumentiert.</p>

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	2 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

<p>Liegt eine akute Gefährdung durch Dritte vor müssen zuvor die Eltern/Personensorgeberechtigte eingeschaltet werden.</p>	<p>a) In der Fallakte erfolgt die Protokollierung von Beobachtungen und Vorkommnissen durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in der Einrichtung.</p> <p>b) Die Checkliste „sonstige Risikofaktoren“ wird zur Einschätzung und Bewertung der Kindeswohlgefährdung u. U. mehrfach eingesetzt und überprüft. Hierbei sind auch mögliche Schutzfaktoren aufzunehmen.</p> <p>c) Der Fall wird in einer kollegialen Fallinterview im Fachteam vorgestellt und ggf. in der externen Fallsupervision. Die Entscheidung zum weiteren Vorgehen geschieht in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.</p> <p>d) Falls kein akuter Handlungsbedarf besteht, erfolgt die weitere Prüfung durch die/den fallzuständige/n Mitarbeiter/in und die kontinuierliche kollegiale Fallberatung im Fachteam.</p> <p>e) Bei Handlungsbedarf erfolgt in Abstimmung mit der Leitung unter möglicher Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten die weitere Information des/der fallzuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin im Jugendamt.</p>
<p>4. Vorgehen bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung</p> <p>Bei nichtakuter Gefährdung des Kindeswohls erfolgt die weitere Prüfung und Beobachtung. Die Leitung und das Fachteam werden hierüber informiert und sind verbindlich in den weiteren Betreuungsprozess eingebunden. Die Leitung entscheidet ggf. über die Hinzuziehung einer in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen und Problemfamilien erfahrenen Fachkraft.</p>	
<p>4.1 Hinwirkung bei den Eltern/Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen</p>	<p>Es werden geeignete Hilfeangebote für Eltern/Personensorgeberechtigte in Absprache mit dem Jugendamt und unter Einbeziehung der Eltern / Personensorgeberechtigten frühestmöglich vorgeschlagen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird und dies im Rahmen der Fachkompetenz des Beraters/der Beraterin liegt. Die Hinzuziehung zusätzlicher Hilfen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe) muss beständig geprüft werden. Je nach Alter des Kindes/Jugendlichen wird dieses/dieser einbezogen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des</p>

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	3 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

<p>4.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (Einschätzung des Gefährdungsrisikos für die Kinder ist nur insofern Aufgabe der Suchtkrankenhilfe, als die Erziehungsfähigkeit der Eltern eingeschätzt werden muss oder direkte Hinweise auf eine mögliche Gefährdung im Kontakt mit den Eltern deutlich werden)</p> <p>5. Dokumentation</p>	<p>Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt wird. Wenn die Eltern die vorgeschlagene Hilfe annehmen, erfolgt die weitere Fallbearbeitung. Falls die Hilfen von den Eltern nicht angenommen werden, erfolgt Information an das Jugendamt. Darüber werden die Personensorgeberechtigten informiert.</p> <p>Das Jugendamt wird mündlich und schriftlich durch Vorlage einer zusammenfassenden Dokumentation der Fakten über die Gefährdung informiert, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken b) es keine Einsicht in eine vorliegende Suchterkrankung und deren Auswirkungen auf die Kinder gibt c) die vorgeschlagenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen d) oder von den Personensorgeberechtigten nicht angenommen werden d) sich die/der fachlich zuständige Mitarbeiter/in keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann e) die Personensorgeberechtigten nicht kooperieren f) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos ergänzende Hilfen für erforderlich gehalten werden, die die Einrichtung selbst nicht erbringen kann. <p>In jedem Fall erfolgt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung die schriftliche Bearbeitung der Listen zu akuten und sonstigen Risikofaktoren. In der Fallakte wird spätestens nach der ersten Aufnahme von Risikofaktoren regelmäßig der weitere Betreuungsverlauf dokumentiert, ggf. auch die Checklisten wiederholt eingesetzt. Protokolliert werden auch die Ergebnisse von Fallbesprechungen, kollegialer und</p>
--	--

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	4 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen des Fachbereichs
Drogenhilfe SKM e.V. Köln

	<p>externer Fallsupervision, Gesprächskontakte mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten, sowie den Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Es erfolgt regelmäßig (mindestens monatlich) eine schriftliche Dokumentation zum Sachstand in Bezug auf die elterliche Sorge.</p>
--	--

Anlagen

- Checkliste „akute Risikofaktoren“
- Checkliste „sonstige Risikofaktoren“
- Weitere Hilfreiche Fragestellungen zur Einschätzung der familiären Situation

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	5 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen des Fachbereichs Drogenhilfe SKM e.V. Köln

inadäquate Betreuung	
fehlende Tagesstrukturierung, fehlende Beaufsichtigung (wenn dies aus der Alltagsgestaltung der Eltern zu erwarten ist - Szenenähe -	
unbegleitete und/oder unkontrollierte Konfrontation mit Darstellungen von Gewalt, Horror, Pornographie	
unregelmäßiger Schulbesuch	
Verhaltensauffälligkeiten	
selbstgefährdendes Verhalten, mangelnder Selbstschutz	
selbstzerstörerisches Verhalten	
extrem sexualisiertes Verhalten	
massiver Rückzug, psychische Erstarrung, totale Passivität	
massive Entwicklungsverzögerungen und -beeinträchtigungen	
Schutzfaktoren Kind/Jugendlicher	
Kind hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie, Kind kann sich mitteilen und gegebenenfalls Hilfe holen.	
Kind besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung bzw. ist in Tagespflege; Kind nimmt an spezifischen Gruppenangeboten teil	
Kind wirkt vital und psychisch stabil und ist in seinen basalen Bedürfnissen (Kleidung, Ernährung etc.) gut versorgt.	
Schutzfaktor Familie	
Eine geeignete Vertrauensperson lebt in der Familie.	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet.	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung des Kindes sind angemessen.	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet.	
Kind wird in seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen.	
Familie ist in ein funktionierendes Netzwerk eingebettet.	
Eltern sind kooperationsbereit.	

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	8 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

Weitere hilfreiche Fragestellungen zur Einschätzung der familiären Situation:

Beobachtungskriterien im Hinblick auf elterliche Fähigkeiten

- Fähigkeit, die Basisversorgung des Kindes zu gewährleisten
- Fähigkeit, das Kind realistisch (altersangemessen etc.) wahrzunehmen
- Fähigkeit zu realistischen Erwartungen, wie die Bedürfnisse des Kindes befriedigt werden können
- Fähigkeit zur (situativen) Einfühlung für und in das Kind
- Fähigkeit, eine Beziehung zum Kind zu entwickeln und zu halten
- Fähigkeit, der kindlichen Entwicklung und den Bedürfnissen des Kindes Vorrang zu geben vor den eigenen Bedürfnissen
- Fähigkeit, aggressive Impulse dem Kind gegenüber zurückzuhalten.

Kind:

- Ausmaß und Schwere der Beeinträchtigung: Ernährung, Pflege, emotionales und soziales Verhalten?
- Alter des Kindes, Entwicklungsstand, Fähigkeit sich selbst Hilfe zu holen?
- Dauer der Vernachlässigung: Chronisch oder kurzzeitig, ausgelöst durch ein bestimmte Ereignisse?
- Art der Vernachlässigung: verbunden mit körperlicher, psychischer oder sexueller Misshandlung?

Eltern-Kind-Beziehung:

- Können die Eltern das Kind in seinen Bedürfnissen sehen?
- Nehmen sie die Unterversorgung des Kindes wahr?
- Haben die Eltern Vorstellungen vom Entwicklungsstand ihres Kindes?
- Gibt es etwas, das sie an ihrem Kind schätzen

Paarbeziehung:

- Wie stabil ist die Beziehung?
- Gibt es Gewalt zwischen den Partnern?
- Wer hat Verantwortung in der Versorgung der Kinder?

Ressourcen der Familie

- Wie ist die aktuelle Situation der Eltern einzuschätzen? Sind sie in der Lage, Hilfe anzunehmen oder isolieren sie sich?
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit (auch mit dem Jugendamt)?

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	9 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1

- Wie stark sind sie durch ihre Suchterkrankung eingeschränkt? (Ansprechbarkeit? Wahrnehmung von Terminen? Einhalten von Absprachen? Suchtmittelfreie Zeiten?)
- Bereitschaft zu Kontrollen
- Gibt es Einsicht in das Suchtverhalten und dessen Auswirkungen auf die Kinder?
- Wie wurden Konflikte/ familiäre Krisen bisher gelöst?
- Gibt es stabilisierende Faktoren/ Beziehungen im Umfeld? (Arbeit, finanzielle Situation, Nachbarn, erweiterte Familie? Freunde?)
- Gibt es den Wunsch, etwas zu verändern?
- Gibt es realistische Ideen, wie Veränderungen herbeigeführt werden können?

Die Auswirkungen problematischen Suchtverhaltens auf die Kinder hängen ab von:

- Wer suchtkrank ist (Mutter, Vater oder beide);
- Weitere Suchtkranke im näheren Umfeld (Großeltern, Freunde usw.);
- Wann die elterliche Abhängigkeit in ihrem Leben begann;
- Wie lange die Suchterkrankung schon anhält;
- Welchen Verlauf die Abhängigkeit hat;
- Welchen Schweregrad die Abhängigkeit hat;
- Wie alt sie waren, als die Suchterkrankung des Vaters/der Mutter chronisch wurde;
- Wie lange die Kinder das Suchtgeschehen miterlebt haben (quantitative Exposition);
- Wie die Kinder das Suchtgeschehen miterlebt haben (qualitative Exposition);
- Ob es noch weitere Störungen bei den Eltern gab (Komorbidität);
- Ob es noch weitere kritische Lebenslagen gab (Trennung, Scheidung, Todesfälle, Unfälle, finanzielle Probleme).

Dokument	Erstellt	Freigabe	Seite
Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung	Münzel	Pa/Bie	10 von 10
Letzte Überarb.: 19.12.2007		19.12.2007	Version 1